

Der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. erlässt nachfolgende Richtlinie:

**Richtlinie für die Durchführung der Eigenleistungsprüfungen für
Stuten und Wallache der Rasse Deutsches Reitpferd
als Stationsprüfung in Bayern**

1. Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

1.1 Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02. Februar 2001 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und in Verbindung mit den Anlagen hierzu sind die Zuchtwerte Reiten und Fahren in einer Leistungsprüfung zu prüfen.

1.2 Nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10.08.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes vom 11.03.2012 (GVBl 1990 S. 291), legt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Behörden und Stellen fest, die Leistungsprüfungen, ihre Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung vorzunehmen haben. Nach der Anlage zur Bayerischen Tierzuchtverordnung führt der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Leistungsprüfungen auf Station durch.

1.3 Nach der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechtes (BayTierZV) vom 12.02.2008 (GVBl S. 46) ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zuständig für die Überwachung der Eigenleistungsprüfungen auf Reit-, Fahr- und Zugleistung auf Station.

1.4 Grundlegende Verfahrensvorschriften sind in Nr. 4.1 der Bayerischen Tierzuchttrichtlinien (TierZR) vom 09.09.2008 (AllIMBI / Nr. 13 2008, S. 690ff) enthalten.

2. Prüfungen, Prüfungsstation

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes.

Neben den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschafts-, Bundes- und jeweiligen Landesrechts, insbesondere dem Tierzuchtgesetz (TierZG) und seinen Ausführungsverordnungen, basiert die LP-Richtlinie auf

- den Grundsätzen und Regeln des Ursprungszuchtbuches Deutsches Sportpferd
- dem Tierschutzgesetz
- den Leitlinien des BMELV „Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten“ sowie „Tierschutz im Pferdesport“ als Grundlage für Haltung, Umgang und Nutzung der Pferde vor oder während der Leistungsprüfung in ihrer jeweils gültigen Fassung
- die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Die Vorbereitung der Pferde auf eine Leistungsprüfung hat nach den allgemein gültigen Grundsätzen der Pferdeausbildung unter Beachtung der ethischen Grundsätze zu erfolgen.

Als Prüfungsstation für Stationsprüfungen in Bayern ist der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. in München-Riem anerkannt.

Die Ausbildung/das Training der Pferde auf Station erfolgt in einem Dienstleistungs-verhältnis zwischen Beschicker und Prüfstation auf vertraglicher Basis.

3. Termine, Dauer

Der Termin der Stationsprüfung wird vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. festgelegt.

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung (Training) und einem abschließenden Test, sie hat keinen Wettbewerbscharakter.

4. Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten und Wallache. Die Pferde müssen altersgemäß ausgebildet und konditioniert sowie mit den während der Prüfung abgefragten Kriterien vertraut sind. Darüber hinaus müssen Sie die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen.

Zur LP nicht zugelassen sind Pferde,

- denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß Anlage 1 der Durchführungsbestimmungen der ZVO der FN verabreicht oder
- an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder irgendeine Manipulation vorgenommen wurde
- wenn innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika von 12 Monaten) vor Vorstellung zur LP ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation oder einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffs zur Beeinflussung der Leistung in einer Züchtervereinigung oder in einem Pferdesportverband festgestellt worden ist.

5. Notwendige Unterlagen für die Anmeldung

- Anmeldeformular
- Tierärztliches Zeugnis
- Original – Equidenpass
- Dienstleistungsvertrag
- Bestätigung Haftpflichtversicherung

6. Anlieferung, tierärztliche Kontrolle und Betreuung

Die Vorbereitung und die Prüfung unterliegen der tierärztlichen Kontrolle. Die zur Prüfung angemeldeten Stuten müssen bei der Anlieferung eine tierärztliche Bescheinigung über die Freiheit von ansteckenden Krankheiten und einen Equidenpass mit Bestätigung der Immunisierung gegen Pferdeinfluenza nachweisen. Nach Krankheits- bzw. Seuchenlage können weitere Immunisierungen verlangt werden. Stuten ohne ausreichenden Impfschutz sind bei der Anlieferung zurückzuweisen.

Am Tage der Anlieferung wird am Prüfungsort eine tierärztliche Untersuchung durchgeführt; bei erheblichen Mängeln kann eine Zurückweisung erfolgen.

Bei der Anlieferung sind die Stuten vom Besitzer auf Weisung des Vorprüfungsleiters unter dem Sattel vorzustellen oder vorstellen zu lassen. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt.

Für die tierärztliche Betreuung wird vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter mit einem Fachtierarzt für Pferde ein Betreuungsvertrag für die Dauer der Prüfung abgeschlossen. Er entscheidet über krankheitsbedingte Unterbrechungen oder Ausschlüsse aus der Prüfung. Bei notwendigen Behandlungen der Stuten ist er von allen Medikationen in Kenntnis zu setzen.

7. Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

8. Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Die Stuten werden von den Sachverständigen und dem Fremdreiter in getrenntem Richtverfahren bewertet, es können ganze und halbe Noten vergeben werden. Jeder Sachverständige und der Fremdreiter vergibt eine eigene Note, dabei

sind Beratungen untereinander zulässig. Die Note für das jeweilige Prüfungsmerkmal errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Sachverständigen bzw. des Fremdreiters. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
 - Sachverständige
 - Fremdreiter
3. Springanlage
 - Freispringen

9. Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend	0 = nicht ausgeführt
9 = sehr gut	4 = mangelhaft	
8 = gut	3 = ziemlich schlecht	
7 = ziemlich gut	2 = schlecht	
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht	

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

10. Altersangleichung, Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Merkmale	Gewichtungsfaktoren								
	Gewichtete Gesamtnote			Dressurbetonte Endnote			Springbetonte Endnote		
	TL*	PR*	TR*	TL*	PR*	TR*	TL*	PR*	TR*
Interieur**	10,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundgangarten	10	20	-	30	45	-	5	10	-
-Trab	(3,3)	(6,6)	-	(10,0)	(15,0)	-	-	-	-
-Galopp	(3,3)	(6,6)	-	(10,0)	(15,0)	-	(5,0)	(10,0)	-
-Schritt	(3,3)	(6,6)	-	(10,0)	(15,0)	-	-	-	-
Rittigkeit	10,0	-	20,0	10,0	-	15,0	5,0	-	10,0
Springanlage	10,0	20,0	-	-	-	-	25,0	45,0	-
Summe Gewichtungsfaktoren	40,0	40,0	20,0	40,0	45,0	15,0	35,0	55,0	10,0

* TL = Trainingsleiter, PR = Prüfungsrichter, TR = Testreiter

** Interieur = Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution (zu gleichen Teilen)

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von 6,0 erreicht wurde.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen das Pferd teilgenommen hat und bewertet

wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Pferden, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus dem Training übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

11. Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse des einzelnen Teilnehmers. Diese Ergebnisse gelten als vorläufig und werden zur Kontrolle nachgerechnet. Das verbindliche, offizielle Endergebnis ist ausschließlich das vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter erstellte Prüfungszeugnis für jede Stute.

Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Die Züchtervereinigung, in deren Stutbuch die Stute eingetragen ist, erhält je eine Durchschrift des o.g. Zeugnisses.

Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mindestens mit dem Gesamtergebnis und Anzahl der Stuten in der Prüfungsgruppe zu vermerken.

12. Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In jedem Fall gilt das bessere Ergebnis der Stationsprüfung. Scheidet ein Teilnehmer vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

13. Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung sind vom Stutenbesitzer / Antragsteller zu tragen, mehrere Besitzer einer Stute haften als Gesamtschuldner.

Sie setzen sich zusammen aus:

- Training der Stute einschließlich Unterbringung, Fütterung, Pflege, Beritt, Trainingsleitung, veterinär- medizinische Regelbetreuung
- Verwaltungskosten, Prüfungsgebühr
- Nebenleistungen wie z.B. med. Betreuung, Hufbeschlag, etc. werden gesondert berechnet

14. Anerkennung durch den Pferdebesitzer

Mit der Unterschrift der Anmeldung werden die Richtlinie und deren Inhalt anerkannt.